

### Warum erhalten Sie eine Beitragsvorschreibung?

**Variante 1:** Sie haben im Jahr 2017 neben einer oder mehreren geringfügigen Beschäftigung/en eine vollversicherte Tätigkeit ausgeübt.

**Variante 2:** Sie haben im Jahr 2017 eine oder mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt und das gesamte Entgelt überstieg die Summe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von **425,70 Euro (Wert 2017)**. Durch das Erreichen bzw. Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze unterliegen Sie als Dienstnehmer/in der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Diese Regelung gilt u. a. für Dienstnehmer/innen, Pensionsbezieher/innen, Schüler/innen und Studierende.

### Wie wurden die Beiträge berechnet?

**Im Falle der Variante 1:** Ihnen wurden die Beiträge lediglich für Ihre geringfügige/n Beschäftigung/en vorgeschrieben, nicht jedoch für Ihre vollversicherte Tätigkeit.

**Im Falle der Variante 2:** Ihnen wurden die Beiträge von den gesamten Beitragsgrundlagen berechnet: Diese setzen sich aus dem laufenden Lohn/Gehalt und den Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Bilanzgeld) zusammen. Die Berechnung erfolgte im Durchschnittsverfahren, da die Dienstgeber/innen der OÖGKK lediglich die Gesamtentgelte je Dienstverhältnis melden. Wenn Sie eine Vorschreibung nach den tatsächlichen Monatsverdiensten möchten, legen Sie uns bitte die entsprechenden Lohn- bzw. Gehaltsunterlagen umgehend vor.

### Wie hoch sind die Beitragssätze?

Der Beitragssatz für Angestellte und für Arbeiter beträgt einheitlich 14,12 % + 0,5 % Kammerumlage.

### Warum erhalten Sie die Vorschreibung für 2017 jetzt?

Wir können die Beiträge erst berechnen, nachdem die/der Dienstgeber/in den Jahresverdienst gemeldet hat.

### Welche Leistungen erhalten Sie aufgrund der Pflichtversicherung?

Aufgrund der Pflichtversicherung haben Sie Anspruch auf Sachleistungen (z. B. Krankenhausaufenthalte, ärztliche Hilfe, Heilmittel). Mit Ihrem Beitrag haben Sie Anspruch auf Geld- und Sachleistungen der Kranken- und Pensionsversicherung.

### Wie wirkt sich die Beitragsnachzahlung auf die Pensionsversicherung aus?

Die Beschäftigungszeiten gelten als Beitragszeiten und die daraus erzielten Einkommen gelten als Bemessungsgrundlage für die Pensionsversicherung. Daraus resultiert, dass auch bei nur teilweiser Überschneidung der Dienstverhältnisse in einem Monat, der gesamte Monat als Beitragsmonat herangezogen wird.

### Die Beschäftigungszeiten stimmen nicht mit Ihren Aufzeichnungen überein?

Wenden Sie sich bitte an Ihre/n Dienstgeber/in.

### Kann die Beitragsvorschreibung in Raten beglichen werden?

Ja! Informationen und den Antrag finden Sie unter [www.oegkk.at](http://www.oegkk.at) / Versicherung & Beiträge / Versicherungsschutz im Inland / Mehrfache Beschäftigung. Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an: OÖGKK, VR/BE, Gruberstr.77, 4021 Linz Mail: [gevo.ratenansuchen@oegkk.at](mailto:gevo.ratenansuchen@oegkk.at)

Telefon für Ratenvereinbarung: 05 78 07 - 10 40 25  
05 78 07 - 10 40 26  
05 78 07 - 10 40 28

### Informationen und Auskünfte:

**Beitragsvorschreibung:** Telefon 05 78 07 - 50 42 93  
Anfragen: Mail [gevo.vs@oegkk.at](mailto:gevo.vs@oegkk.at)

#### Internet:

[www.oegkk.at](http://www.oegkk.at) / Versicherung & Beiträge / Versicherungsschutz im Inland / Mehrfache Beschäftigung.